

§ 16 BbgStkV (Brandenburg) — Wiederholung nicht bestandener Prüfungen

Brandenburgische Studienkollegverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Hat eine Studierende oder ein Studierender in nur einem Fach keine mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Leistungen erzielt und ist ein Ausgleich gemäß § 23 Abs. 3 nicht möglich, so kann diese Prüfung frühestens nach vier Wochen einmal wiederholt werden.
- (2) Eine nicht bestandene Feststellungs- und Ergänzungsprüfung kann nur einmal und in der Regel an demselben Studienkolleg wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Studienkollegs sind anzurechnen.

Zitiervorschlag: § 16 BbgStkV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BbgStkV/16>